

Demgegenüber kann der IM, die ihm erteilten politisch-operativen Aufträge des MfS verantwortungsbewußt und zuverlässig erfüllen sowie in seiner Berichterstattung zu seinen Aufträgen ehrlich sein. Es ist grundsätzlich zu differenzieren zwischen IM, die ihre Kenntnisse für kriminelle Handlungen ausgenutzt haben und jenen IM, die unter Ausnutzung ihrer Kenntnisse staatsfeindliche Handlungen begehen. Bei der letztgenannten Gruppe von IM, die Verbindung zu feindlichen Stellen, Einrichtungen oder Personen unterhalten und in deren Auftrag tätig werden, kann keine Verbundenheit zum MfS vorhanden sein. Durch ihre inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS bestand für sie die Möglichkeit, dem MfS mitzuteilen, daß sie von feindlichen Stellen, Einrichtungen oder Personen kontaktiert wurden. Zu diesem Zeitpunkt war die Möglichkeit einer weitergehenden Differenzierung im Vorgehen des MfS entsprechend den Umständen der Kontaktierung gegeben. Bei derartigen IM kann nur an ihre objektive Interessenlage durch Argumente angeknüpft werden. Ihnen ist zu verdeutlichen, daß nur eine umfassende und wahrheitsgemäße Darstellung ihrer staatsfeindlichen Handlung für sie vorteilhaft sein kann, sie also entsprechend von ihrem Recht an der aktiven Mitwirkung bei der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung gemäß Paragraph 8 (2) StPO mitzuwirken, Gebrauch machen. Zur Argumentation können hingegen ihre Kenntnisse aus der inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS genutzt werden.

IM, die kriminelle Handlungen, unter Ausnutzung der ihnen vermittelten Kenntnisse, begangen haben, können dafür die unterschiedlichsten Motive haben. Sie können reichen von Feindschaft gegen die DDR bis zu maßloser Bereicherungssucht. Bei Vorliegen von feindlichen Motiven unterscheidet sich das vernehmungstaktische Vorgehen prinzipiell nicht von dem beschriebenen Vorgehen. Liegen der strafbaren Handlung andere Motive zugrunde, ist das vernehmungstaktische Vorgehen ausgehend vom Grad der Verbundenheit des straffatverdächtigen IM zu gestalten.